Gesetz

über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG); auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Zweck

¹ Das vorliegende, auf dem Grundsatz der Solidarität basierende Gesetz, bezweckt die Förderung des sozialen Zusammenhaltes, die Vorbeugung gegen den Ausschluss und die Koordination des Sozialwesens im Kanton.

Art. 2 Abs. 2 Subsidiarität

² Die Sozialhilfe ist subsidiär *zu allen anderen Einkommensquellen, auf die die Angehörigen der Familieneinheit Anrecht haben, namentlich* zu den Sozialversicherungen und anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialleistungen; gegebenenfalls kann sie ergänzend gewährt werden.

Art. 3 Abs. 2 und 4 Anwendungsbereich

- ² Die Bestimmungen *des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und* des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind für den Wohnsitzbegriff anwendbar.
- ⁴ Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die dem Bundesgesetz über das Asyl unterstehen; anders lautende kantonale Bestimmungen in einem kantonalen Gesetz, in einem Reglement des Staatsrats oder in einer Weisung des Departements bleiben vorbehalten.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Gemeindebehörde

- ¹ Die Sozialhilfe obliegt der *Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes* oder *der* Aufenthaltsgemeinde.
- ² Die Gemeinden:
- a) sind für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe verantwortlich; Sie können ihre Aufgaben den sozialmedizinischen Zentren übertragen.
- b) sind beauftragt, Notfälle zu regeln, bevor die Frist zur Fällung eines Entscheids über die Sozialhilfegesuche abläuft;
- c) machen die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge geltend;
- d) zeigen den zuständigen Strafbehörden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz an;
- e) weisen die Vormundschaftsbehörden auf Fälle hin, in denen eine Schutzmassnahme ergriffen werden sollte;
- f) ³Sie übermitteln dem mit dem Sozialwesen beauftragte Departement die nötigen Sozialhilfeabrechnungen für die Kostenaufteilung und die für eine zweckmässige kantonale Sozialpolitik notwendigen Informationen.
- ³ Sie können ihre Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.

Art. 6 Buchstaben f und g Staatsrat

Der Staatsrat:

- f) entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- g) regelt über die Konvention über die interinstitutionelle Zusammenarbeit die Modalitäten der Koordination der Sozialhilfe mit den Sozialversicherungen, namentlich mit der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und den entsprechenden kantonalen Gesetzen.

Art. 7 Abs. 1 Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement

- ¹ Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement:
- a) kontrolliert den Vollzug der Sozialhilfe durch die Gemeinden;
- b) verhandelt mit den Kantonen, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den diplomatischen Vertretungen;
- c) koordiniert seine Aktion mit jener der Organe, die mit der Hilfe an Arbeitslose und Arbeitssuchende beauftragt sing die interinstitutionelle Vereinbarung unterzeichnet haben, sowie mit jeder öffentlichen oder privaten Institution, die im Bereiche der Sozialhilfe tätig ist;
- d) regelt unter Beachtung des Datenschutzes die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung von Statistiken, derer die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedarf, namentlich derjenigen, die vom Bundesamt für Statistik verlangt werden;
- e) leistet entscheidet über die erforderlichen Vorschüsse für Notfälle Beträge und Massnahmen zur Regelung von Notfällen;

f) ist befugt, den Gemeinden Vorschüsse für ihre Ausgaben zu leisten bestimmt, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Aufteilung zwischen Gemeinde- und Kantonsbehörden unterstellt sind;

g) sorgt für die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden;

h) gibt die nötigen Weisungen für den Betrieb des Sozialwesens heraus.

Art. 8 Sozialrat

Der Sozialrat, bestehend aus sieben bis neun bis fünfzehn Mitgliedern, hat folgende Aufgaben:

- a) klärt die Ursachen und Zusammenhänge sozialer Notlagen ab und beantragt geeignete Vorbeugungsmassnahmen;
- b) prüft die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik, weist auf Mängel hin und beantragt Verbesserungsmöglichkeiten;
- c) nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen sowie zu anderen Fragen im Bereich der Sozialhilfe.

Art. 10 Abs. 5 und 6 Materielle Leistungen

Berücksichtigt wird die Situation aller Mitglieder der Familieneinheit.

⁶ Die Normen für die Bestimmung der materiellen Leistungen werden im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz sowie in den Weisungen des zuständigen Departements und subsidiär in den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgehalten.

Art. 11 Vertrag der sozialen und beruflichen Eingliederung

¹ Die Gemeinde trifft die entsprechenden Massnahmen, um die soziale und berufliche Integration der auf ihrem Territorium wohnenden Personen zu fördern. Innert drei Monaten ab Beginn der Sozialhilfe sind eine Einschätzung und eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit der Begünstigten durchzuführen.

² Zu diesem Zweck können die Gemeinde und die hilfesuchende Person mit der Unterstützung des verantwortlichen Departements einen sozialen beruflichen oder nicht beruflichen Eingliederungsvertrag abschliessen.

³ Durch diesen sozialen Eingliederungsvertrag Vertrag verpflichtet sich die hilfesuchende Person, an einer gemeinnützigen Tätigkeit teilzunehmen, den Schritt zu einer Ausbildung oder beruflichen Integration vorzunehmen. Der Vertrag kann ausserdem alle anderen geeigneten Vereinbarungen zur Wiedererlangung der Selbständigkeit umfassen.

⁴ Als Gegenleistung befreit die Gemeinde die Person von der Rückzahlungspflicht der unter dem Titel der Sozialhilfe bevorschussten Beiträge während der durch den Vertrag abgedeckten Zeitspanne.

⁵ Der Eingliederungsvertrag wird *im Allgemeinen* für die *maximale* Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einverständnis erneuert werden.

Die Organisation und die Anwendung des sozialen Eigliederungsvertrages müssen mit en Aktionen der mit der beruflichen Integration und der Hilfe an Arbeitslose beauftragten Instanzen koordiniert werden. beruflichen Eingliederungsvertrages geschehen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Die Sozialhilfebehörden, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die kantonale IV-Stelle arbeiten eng zusammen, um die Eingliederungsmassnahmen der Hilfsbezüger zu koordinieren. Sie schliessen namentlich Vereinbarungen ab, in denen die Ziele und die Modalitäten der Umsetzung festgelegt werden.

⁷ Zwischen weiteren öffentlichen und privaten Organen, die bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Hilfeempfänger mitwirken, können Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden.

⁷⁸ Bei Vertragsbruch oder wenn die Sozialhilfe infolge unwahrer Angaben ausbezahlt wurde, kann die Gemeinde die Rückerstattung verlangen, laut Bestimmungen von Artikel 21, Absatz 2.

⁸⁹ Die Anwendungsmodalitäten des sozialen Anwendungsmassnahmen und –modalitäten des beruflichen und nicht beruflichen Eingliederungsvertrages werden durch Richtlinien des zuständigen Departements, welches auf kantonaler Ebene die Koordination gewährleistet, umschrieben.

Art. 12 Abs. 1 und 3 Gesuch um Sozialhilfe

¹ Die hilfesuchende Person hat ihr Begehren mündlich oder schriftlich an die Gemeinde oder an das sozialmedizinische Regionalzentrum zu richten. Se hat Der Gesuchsteller und die Mitglieder der Familieneinheit sind gehalten, über alle sachdienlichen Informationen bezüglich ihrer Situation Auskunft zu erteilen und die Instanz, an die das Gesuch gerichtet wird, zu ermächtigen, die zur Prüfung des Anspruchs nötigen Erkundigungen einzuziehen. Sie ist sind ausserdem dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung ihrer Situation zu melden, welche eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen zur Folge haben kann. Das Gesuch kann durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Das Sozialhilfeverfahren ist kostenlos.

³ Der Sozialhilfeempfänger kann jederzeit verlangen, dass sein Anspruch auf Sozialhilfe überprüft wird.

Art. 12bis Dringende Pflege und Transporte

²¹ Gewähren Arzt oder Spital einem Bedürftigen dringende Hilfe, so und können sie von der Gemeinde die Forderung nicht durch Betreibung oder über eine Inkassofirma eintreiben, so können sie die Rückvergütung der Kosten verlangen. Die Gemeinde Dienststelle für Sozialwesen ist innert 15 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übernahme dieser Kosten fest. Die Ausführungsbestimmungen der Bundes- und Kantonsgesetzgebungen über die Krankenversicherungen bleiben vorbehalten.

³² Dasselbe gilt für die Kosten von Transporten, die von den Ärzten, den Spitälern oder der Polizei angeordnet werden.

Art. 12ter Krankenversicherung

¹ Im Rahmen des Verfahrens für die Subventionierung der Krankenkassenprämien auf Verlustschein, wird die Abrechnung der Prämien, der Franchisen und der Kostenbeteiligungen von der kantonalen Ausgleichskasse erstellt.

² Die Dienststelle für Gesundheitswesen verrechnet der Dienststelle für Sozialwesen halbjährlich den Betrag der Franchisen und Beteiligungen.

³ Die Gesamtausgabe für die Kosten der Franchisen und der Kostenbeteiligungen wird zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt; Grundlage bildet das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

Art. 13 Verfügung

- ¹Die Gemeinde teilt ihre Verfügung innert 30 Tagen nach dem Sozialhilfegesuch dem Gesuchsteller oder dem Bevollmächtigten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit und informiert das Departement. Die Verfügung muss begründet sein..
- ² Die Dienststelle für Sozialhilfe erlässt die Verfügungen über die Übernahme der Kosten für dringende Pflege und Transporte. Sie bestimmt, welches Organ für die Zahlung verantwortlich ist.

Art. 14 Abs. 1 und 3 Beschwerde

- ¹ Die Verfügungen der Gemeinden und der Dienststelle für Sozialhilfe können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- ³ Die Dienststelle für Sozialwesen ist mit der Instruktion der Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeinde beauftragt. Sie macht schriftlich oder im Rahmen einer Schlichtungssitzung Anträge für eine Einigung.

Art. 15bis Zusammenarbeit und Amtshilfe

- ¹ Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die verschiedenen öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern, können sich gegenseitig Auskünfte und Unterlagen mitteilen, wenn diese Mitteilung für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und ihr kein überwiegendes Interesse entgegensteht.
- ² Die verschiedenen Sozialhilfeorgane, die Arbeitgeber und die privaten Organe, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um einen Sozialhilfeempfänger kümmern, geben der Sozialhilfebehörde auf schriftliches und begründetes Verlangen die Auskünfte im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgabe, wenn diese nötig sind, um:
- a) dem Sozialhilfeempfänger zu helfen, sich sozial und wirtschaftlich wiedereinzugliedern;
- b) die Leistungen festzulegen oder zu ändern oder die Rückgabe oder die Rückzahlung zu verlangen;
- c) ungeschuldete Zahlungen zu verhindern;
- d) eine finanzielle Forderung als Organ, auf das die Rechte eines Sozialhilfeempfängers übergehen, geltend zu machen.
- ³ Sozialhilfemissbrauch wird einem Sozialversicherungsmissbrauch gleichgestellt. In diesem Sinn sind die Artikel 11 und 12 des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit anwendbar. Die Sozialhilfebehörden arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen und können die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erhalten.

Art. 16 Lasten, die der Verteilung unterliegen

- ¹ Gegenstand der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind:
- a) die materiellen Leistungen und die Vorschüsse, sofern sie von der Gemeinde nicht ungeschuldet und in Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausgerichtet wurden;
- b) die der Behörde entstandenen Kosten Verfahrenskosten für die Geltendmachung der Unterstützungspflicht oder für die Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe. Das Departement legt die zugelassenen Beträge fest;
- c) die Kosten für Organisation von Massnahmen nach Artikel 11 dieses Gesetzes;
- ² Gewisse Kosten werden in der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht zugelassen. Es handelt sich namentlich um:
- a) die Beerdigungskosten;
- b) Sozialhilfeausgaben, die vom Departement nicht anerkannt werden;
- c) die Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörde.

Art. 19 Abs. 1 Pflichten der Gemeinden

¹ Während den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in einer Gemeinde werden die Kosten der geleisteten Sozialhilfe durch die vorherige dem Konto der vorherigen Wohngemeinde unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zurückvergütet belastet.

Kapitel 5bis: Sanktionen bei den Sozialhilfeleistungen

Art. 19bis Kürzung

- ¹ Als Sanktion können die finanziellen Hilfeleistungen gekürzt werden, wenn der Sozialhilfebezüger nicht vollkommen an der Wiedererlangung seiner sozialen und finanziellen Autonomie mitwirkt. Das ist namentlich der Fall, wenn der Sozialhilfeempfänger:
- a) die nötigen Informationen zur genauen Berechnung seines Anspruchs auf Sozialhilfe absichtlich nicht zugestellt hat;
- b) finanzielle Mittel, die er erhalten hat, während er Sozialhilfe bezog, verheimlicht hat;
- c) eine Eingliederungsmassnahme, die man vernünftigerweise von ihm verlangen konnte, abgelehnt hat oder nicht mit den Organen, die mit seiner Eingliederung beauftragt waren, zusammengearbeitet hat.
- ² Die Kürzung ist auch gerechtfertigt, wenn der Sozialhilfebezüger sich weigert, eine soziale Leistung oder die Leistung einer Sozialversicherung, die er rückwirkend für die Zeit, während der er finanzielle Hilfe erhielt, zurückzuzahlen.
- ³ Die finanziellen Mittel, auf die die Person verzichtet oder die er aufgibt, können im Budget teilweise oder ganz als Einkommen gezählt werden.
- ⁴ Der Staatsrat legt im Reglement die anwendbaren Kürzungssätze und die Dauer der Sanktion, die von den SKOS-Richtlinien abweichen, genau fest. In allen Fällen muss der Sozialhilfebezüger über einen Betrag verfügen, der der finanziellen Nothilfe für Ausländer ohne ordentliche Aufenthaltsbewilligung entspricht.

Art 19ter Verweigerung, Aussetzung und Aufhebung der Sozialhilfe

- ¹ Verweigert die hilfesuchende Person nach einer schriftlichen Mahnung, in der sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht wird, die nötigen Unterlagen zum Beweis der Hilfsbedürftigkeit zuzustellen, kann die Gemeinde beschliessen, die materielle Hilfe zeitweise oder endgültig zu verweigern.
- ² Massnahmen in Form der Aussetzung oder der Aufhebung der Hilfe werden als letztes Mittel gebraucht, wenn mit anderen Sanktionen das Verhalten des Hilfeempfängers nicht geändert werden konnte. Die Gemeinde muss den Hilfeempfänger vorher auf die Folgen seiner Haltung aufmerksam gemacht haben.
- ³ Ausserdem können die Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise ausgesetzt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn der Hilfeempfänger rechtsmissbräuchlich handelt.

Art 19quater Sanktionsverfügung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde, die die Sanktion verfügt, erlässt eine hinreichend begründete Verfügung mit Angabe der Rechtsmittel und der Beschwerdefristen. In der Verfügung wird die Art der Sanktion und die Dauer genau bezeichnet. Die Sozialhilfebehörde muss den Hilfeempfänger auf dessen Verlangen vorher angehört haben.
- ² Die Sanktion muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten.
- ³ Hängt die Dauer der Sanktion von der Haltung des Hilfeempfängers ab, so muss die Verfügung klare Anforderungen und Anweisungen enthalten, mit deren Befolgung der Sanktion ein Ende gesetzt werden kann.
- ⁴ Eine Beschwerde beim Staatsrat gegen die Sanktionsverfügung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Departement kann aber für die Dauer des Verfahrens eine Verfügung über provisorische Notmassnahmen erlassen.

Art. 19quinquies Strafrechtliche Sanktionen

Wer wissentlich aufgrund von mündlichen oder schriftlichen falschen oder unvollständigen Angaben oder auf irgendeine andere Weise unberechtigterweise für sich selbst oder für einen anderen finanzielle Hilfeleistungen erschleicht,

wer als Empfänger von finanzieller Hilfe es wissentlich unterlässt, die Behörde auf eine Änderung der Situation aufmerksam zu machen, die eine Änderung der Hilfe bewirken kann,

wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, es sei denn, es müsse aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine schwerere Strafe verhängt werden.

Art. 20 Abs. 1 Unterhalts- und Unterstützungspflicht

¹ Der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton obliegt die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterstützungspflicht gemäss den Bestimmungen Unterhaltspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wenn und der Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; die öffentlichen Rechte des Hilfeempfängers gehen aufgrund der Artikel 289 Abs. 2 und 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf das öffentliche Gemeinwesen über. Die Bemessungsgrundlagen werden unter Anwendung gemäss Regelung in diesem Gesetz festgelegt.

Art. 21 Rückerstattung Allgemeine Grundsätze

- ¹ Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, falls er zu neuem Vermögen gekommen ist, im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Das gilt auch, wenn der Hilfeempfänger, namentlich aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns, zu bedeutendem Vermögen gekommen ist, oder wenn es aus anderen Gründen billigkeitshalbert gerechtfertigt ist.
- ² Alle Mitglieder der Familieneinheit sind solidarisch haftbar für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Sozialhilfegewährung minderjährig waren, müssen nur im Rahmen von Artikel 23 Abs. 1 dieses Gesetzes Rückerstattungen leisten, wenn sie eine Erbschaft antreten.
- ²³ Der Rückerstattungsbetrag ist unverzinslich, es sei denn, die Hilfe sei infolge unbefugtes Verhalten des Sozialhilfeempfängers geleistet worden.
- ³Die Geltendmachung der Rückerstattung verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der letzten.
- ⁴ Die Geltendmachung der Rückerstattung verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der letzten Wurde das Dossier im Namen einer minderjährigen Person oder eines Jugendlichen eröffnet, so besteht für die Sozialhilfe. Für eine Sozialhilfe an Minderjährige und Jugendliche besteht keine Rückerstattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung.
- ⁵ Für *während der Dauer einer Eingliederungsmassnahme* geleistete Sozialhilfe während der Dauer des Eingliederungsvertrages besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 21bis Rückerstattung der Sozialhilfe, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde (neu)

- ¹ Wurde eine Sozialhilfe als Vorschuss in Erwartung einer finanziellen Leistung gewährt, so wird die Rückerstattung in der Höhe des Betrags der Hilfe, der während der Wartezeit ausgerichtet wurde, geschuldet, sobald diese Leistung bezogen wird.
- ² Werden die Leistungen nach diesem Gesetz in Erwartung einer Rente oder von Taggeldern einer Sozialversicherung gewährt, so informiert die Sozialhilfebehörde die betreffende Versicherung; diese muss ihr dann die Rückstände bis zur Höhe der Leistungen, die für die fragliche Zeit gewährt wurden, überweisen. Das Einverständnis des Hilfempfängers ist nicht nötig. Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist anwendbar.
- ³ Handelt es sich um einen anderen Leistungserbringer, so braucht es eine schriftliche Abtretung des Hilfeempfängers, damit die ausstehende Leistung zuhanden der Sozialhilfebehörde überwiesen wird. Die Person, die um Sozialhilfe ersucht, muss in diesem Fall eine Abtretung zugunsten der Sozialhilfebehörde unterschreiben, bevor ein Vorschuss gewährt wird.
- ⁴ Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Hilfeempfänger überwiesen, so muss dieser den Teil des Vorschusses für die fragliche Zeit unverzüglich der Sozialhilfebehörde rückerstatten. Tut er dies nicht, so reicht die Sozialhilfebehörde unverzüglich beim Zivilgericht eine Klage auf Rückerstattung ein; sie kann ausserdem eine Sanktionsverfügung erlassen.

Art. 21ter Rückerstattung von unberechtigterweise überwiesenen Leistungen (neu)

¹ Wurde die Leistung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden des Hilfeempfängers überwiesen oder war dieser nicht gutgläubig, so kann jederzeit die Rückerstattung der Hilfe verlangt werden, sofern die betreffende Person das von der Bundesverfassung garantierte absolute Existenzminimum behält. Die Rückerstattungsbeträge tragen Zinsen. Die Gemeinde reicht bei den Zivilgerichten eine Klage ein.

² Hat die Sozialhilfebehörde in der Folge eines eigenen Irrtums einen Betrag überwiesen und war der Hilfeempfänger gutgläubig, so erfolgt die Rückerstattung gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Rückerstattung der Sozialhilfe.

³ Werden anfangs Monat besondere Sozialhilfebeträge für ein Ereignis überwiesen, das nicht eingetreten ist, so kann die Sozialhilfebehörde das in den Budgets der folgenden Monate verrechnen, dabei muss sie das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Auf Verlangen des Sozialhilfebezügers stellt die Gemeinde ihm eine formelle Verfügung zu, die mit Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 22 Gestezliches Grundpflandrecht aufgehoben

¹Der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde wird als Garantie für die Rückerstattung von geleisteten Sozialhilfen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf Immobilien der hilfesuchenden Personen gewährt.

² In Abweichung von Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bedarf dieses Grundpfandrecht einer Eintragung ins Grundbuch.

³ Mit diesem Grundpfand können Immobilien belastet werden, die im Grundbuch auf den Namen des Hilfesuchenden oder seines nicht von ihm getrennten Ehegatten eingetragen sind.

⁴Die Eintragung erfolgt einzig auf Ersuchen der Gemeinde, die auch die Streichung veranlassen kann.

Art. 22bis Freiwillige Hypothek

¹ Wird einem Grundstückeigentümer Sozialhilfe gewährt, so kann die Gemeinde die Hilfe davon abhängig machen, dass beim Grundbuchamt zu ihren Gunsten eine Hypothek im Sinne von Artikel 824 des Zivilgesetzbuches eingetragen wird. Die Gemeinde prüft, ob diese Massnahme angemessen ist.

² Gemäss Artikel 807 des Zivilgesetzbuches verjährt die Unterstützungforderung nicht, wenn sie durch eine Hypothek gesichert ist.
²³ Diese Hypothek nimmt den austen freier Bestehn in der eine Hypothek nimmt der eine Hypothek n

Diese Hypothek nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken.

⁶⁴ Befindet sich das Grundstück im Ausland, so prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, dass eine Hypothek errichtet wird.

⁶⁵ Die Forderung auf Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen wird bei Veräusserung des Grundstückes *oder, falls der Hilfeempfänger zu neuen Vermögen kommt,* fällig.

Art. 23 Abs. 1 und 3 Erben

¹ Die Erben verpflichtet haften solidarisch für die zurückzuzahlenden Sozialhilfebeträge, die der Erblasser erhalten hat, und zwar bis zur Höhe der Erbschaft..

³ Indessen kann auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutzniessung hat, auch wenn dieser immer noch Sozialhilfe beansprucht, die Rückerstattung *von den übrigen Erben* erst nach seinem Tod verlangt werden.

Art. 24 Abs. 1 und 4 Rückerstattungsklage

¹ Die Rückerstattungsklage ist von der Gemeinde beziehungsweise vom Kanton bis zum Betrag der geleisteten Hilfe einzureichen, wenn keine Einigung erzielt wurde.

⁴ Die Rückerstattungsklage verjährt nach 10 Jahren, ab demjemigen Zeitpunkt, in dem die letzte Leistung ausgerichtet wurde.

Art. 24bis Definition

Im Sinne dieses Gesetzes werden als spezialisierte Institutionen anerkannt :

- a) die Einheiten, die mit einer besonderen Aufgabe im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen, der Erziehung oder der Verschuldung beauftragt sind;
- b) soziale Unternehmungen, die Sozialhilfeempfänger anstellen;
- c) Organisationen, die mit der Eingliederung und der Betreuung von Sozialhilfeempfängern bei privaten und öffentlichen Arbeitsgebern beauftragt sind;
- d) Institutionen, die mit der Unterbringung und Unterstützung von Menschen in grosser Not beauftragt sind.

Art. 25 Voraussetzungen

Um auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Investitions- oder Betriebsbeitrag zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;
- b) mit dem Staat durch einen gültigen Vertrag gebunden sein;
- c) nicht über genügend Mittel verfügen;
- d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- e) sämtliche Rechte auf Bundessubventionen ausüben;
- f) von den aufgenommenen Personen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag einziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt;
- g) vom Departement verlangte statistische Informationen vorlegen.

Art. 27 Abs. 2 Investitionsbeiträge aufgehoben

- ²Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:
- -Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen,
- -Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen,
- -Gesetz über den Schutz von Minderjährigen,
- -Dekret über die Hilfs und Sonderschulen. Art. 31 Abs. 2 Betriebsbeiträge aufgehoben
- ²Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:
- -Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen,
- -Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen,
- Gesetz über den Schutz der Minderjährigen,
- Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen.

Art. 32 Abs. 3 Ansatz

B. Weitere Leistungen

Art. 34 Abs. 2 und 3 Leistungen an Vereine und Institutionen

² Beiträge können ebenfalls an Vereine und Institutionen mit sozialem Charakter gewährt werden, insofern ihre Tätigkeiten dem in Artikel 1, Absatz 4, aufgeführten Ziel entsprechen.

Art. 35⁵ Kostenaufteilung

Die Gesamtausgaben für die anerkannten Betriebskosten und Subventionen für den Betrieb der spezialisierten Institutionen und die an Institutionen und Vereine gewährten Hilfen werden Der Beitrag der Gemeinden wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonsierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederunbg festgelegt.

D. Subventionen für die sozialmedizinischen Zentren

Art. 35bis Kostenaufteilung

Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren beträgt 62,5 % des anerkannten Ausgabenüberschusses, der Rest wird von den Gemeinden übernommen.

TT.

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: Claude Roch Der Staatskanzler: Philipp Spörri

³ Der Beitrag kann mittels Leistungsauftrag erteilt werden.

³ Die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung dieser Beiträge werden durch den Staatsrat festgelegt.

² Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.